

HCH. KÜNDIG & CIE AG, CH-8630 RÜTI ZH, Schweiz

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der HCH. KÜNDIG & CIE. AG (nachfolgend „Lieferant“ genannt), dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Vertragsparteien besonders vereinbart.
- 1.4 Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Differenzen ergeben, gilt der deutsche Originaltext.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken. Konstruktive Veränderungen an der vom Lieferanten gelieferten Ware durch den Besteller sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.
- 2.1 Im Lieferumfang sind **insbesondere nicht** enthalten:
 - a) Anpassungen an Peripheriegeräten und Nachfolgemaschinen
Die Verstellung aller Schlauchführungsorgane, die bei einer automatischen Formatsänderung nachgeführt werden müssen. Dazu gehören insbesondere Folienführungen in Form von Rollen, Rollenkörben, Latten-Polygonführungen, Seitenfalteinlegevorrichtungen und Flachlegebahnen. Die Anpassung der durch die Änderung der Abzugsgeschwindigkeit, zur Regelung der mittleren Foliendicke, im Zusammenhang stehenden Nachfolgemaschinen, insbesondere Wickler, die üblicherweise Bahnspannungsabhängig oder elektronisch mit dem Abzug gesteuert werden.
 - b) Energie und Betriebsmittel
Alle Energieversorgungsleitungen sowie die Sicherheitseinrichtungen (Armaturen, Filter, Ventile etc.) in Zu- und Rückführung für Elektroenergie und Druckluft von der kundenseitigen Zentralversorgung zu den Hauptanschlüssen der von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Geräte bzw. Einrichtungen.
 - c) Halterungen und Änderungen an Maschine und Gebäude
Alle Halterungen zur Befestigung der von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Geräte bzw. Einrichtungen, sofern diese nicht besonders in der Anlagespezifikation aufgeführt sind.
Konstruktive Änderungen an der Maschine, damit die von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Geräte bzw. Einrichtungen angebaut werden können, sowie die darauffolgenden Anpassungen an Bühnen, Treppen, Leitern, Geländern, Abdeckungen, Leitungen usw.
Alle Kabelkanäle und Änderungen an der Maschine und am Gebäude zur Kabelführung.
Alle Anlagen für Klimatisierung, Be- und Entlüftung von Schaltschränken, und Beleuchtung, sofern diese nicht besonders in der Anlagespezifikation aufgeführt sind.
 - d) Montage und Inbetriebnahme
Alle Montagekosten für die von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Geräte bzw. Einrichtungen, sofern nicht anders spezifiziert.
Alle Montagewerkzeuge, Werkstattausrüstungen, Schweisseinrichtungen und Hilfseinrichtungen, wie z.B. Hebezeuge, Seile und andere Transport- und Lagereinrichtungen.
Die Lagerung, Konservierung gegen klimatische und mechanische Einwirkungen und Versicherung gegen Diebstahl und Vernichtung der von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Geräte bzw. Einrichtungen, sofern nicht anders spezifiziert.
Alle verfahrenstechnischen Inbetriebnahmekosten am Aufstellungsort, sowie die Bereitstellung von Rohstoffen für die Inbetriebnahme und den Abnahmeprobelauf, sofern nicht anders spezifiziert.
 - e) Integration in bestehende PC-Systeme und Netzwerke
Die Installation der von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Software auf ein vom Kunden beigestelltes PC-System, sofern nicht anders spezifiziert.
Die Installation der von HCH. KÜNDIG & CIE. AG gelieferten Software auf einem Dateiserver, die dazugehörigen Konfigurationen auf dem Dateiserver, die Netzwerkverkabelung sowie die Treiberinstallation auf den am Netzwerk angeschlossenen PC-Systemen, sofern nicht anders spezifiziert.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat den Lieferanten bereits bei der Angebotsanfrage auf die abweichenden landesspezifischen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Die entstehenden Mehrkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 4.2 Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten (EXW Incoterms 2000), ohne irgendwelche Abzüge. Die Verpackung ist, falls nicht speziell ausgewiesen, in den Preisen inbegriffen. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne spezielle Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Bestimmungserteilung, 1/3 bei Ablieferung und 1/3 innert 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen. Die Zurückhaltung oder Kürzung der Zahlung wegen

irgendwelchen Bemängelungen, hängigen Garantieleistungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers sind nicht zulässig.

- 6.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 6% beträgt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.4 Eine Verspätung in der Ablieferung berechtigt den Besteller weder vom Vertrag zurückzutreten noch Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden zu fordern.
- 8.5 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.

9. Verpackung

Der Besteller hat den Lieferanten bereits bei der Angebotsanfrage auf die landesspezifischen Verpackungsvorschriften aufmerksam zu machen. Die entstehenden Mehrkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird vom Lieferanten nicht zurückgenommen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk des Lieferanten auf den Besteller über.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Lieferung ab Werk des Lieferanten.
- 11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport haben durch den Besteller unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Frachtdokumente gegenüber dem letzten Frachtführer zu erfolgen.

12. Abnahme und Inbetriebsetzung

- 12.1 Abnahmeprüfungen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind und werden dem Besteller verrechnet.
- 12.2 Ist die Ware nicht ausdrücklich „inklusive Inbetriebnahme“ verkauft worden, so stellt der Lieferant dem Besteller die branchenüblichen Löhne für die aufgewendeten Stunden seines Personals sowie dessen effektive Auslagen für Reise und Unterhalt in Rechnung. Der Besteller sorgt rechtzeitig dafür, dass alle Vorbereitungen (Halterungen, Anschlüsse usw.) getroffen worden sind.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist für Neusysteme beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Inbetriebsetzung übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile aus Neusystemen in Garantiefrist, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Verschleissteile wie z.B. berührende Dickensensoren, Stromabnehmer, Laufrollen usw. unterliegen keiner Garantieleistung.

Auf Ersatzteile oder Reparaturen für Systemen ausserhalb der Garantiefrist, gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Rückversanddatum, sofern nicht anders spezifiziert.

Voraussetzung unserer Garantieleistungen ist die Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Vertrags-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen.

13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Alle anderen Kosten, namentlich für Fracht, Zoll, Verpackung, Aus- und Einbaukosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten für Personal des Lieferanten gehen zu Lasten des Bestellers.

13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Bei Lieferungen von Fremdfabrikaten übernehmen wir die gleichen Garantien, welche die Unterlieferanten uns gegenüber eingehen.

13.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten.

13.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

14. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich fehlerhafte Produktion, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegen steht.

15. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **CH-8630 Rüti ZH** (Schweiz). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).